

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlitz, den 1. November 1918

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die kleinst. Zeile oder deren Raum 20 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Amtliche Bekanntmachungen.

Verordnung über den Handel mit Gemüsesämereien. Vom 19. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 16 (R.-G.-Bl. S. 401) 18. 8. 17 (R.-G.-Bl. S. 823) wird verordnet:

§ 1.

Die Verordnung über den Handel mit Sämereien vom 15. November 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1277) wird auf den Handel mit Gemüsesämereien aller Art einschließlich Kohltübensamen mit der Maßgabe ausgedehnt, daß Inhaber von Kleinhandelsgeschäften, die Gemüsesämereien ausschließlich im Kleinverkauf an Verbraucher absetzen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung über den Handel mit Sämereien), der Erlaubnis zum Betriebe dieses Handels nur dann nicht bedürfen, wenn der Absatz in Mengen von nicht mehr als 250 Gramm erfolgt.

Die Vorschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Handel mit Saatgut von Hülsenfrüchtlern, das zum Gemüseanbau bestimmt ist (Gemüsesaatgut). Insoweit verbleibt es bei den dafür geltenden besonderen Vorschriften.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1918 in Kraft.

Personen, die bei dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits Handel mit Gemüsesämereien treiben, dürfen ihren Handel bis zum 1. Dezember 1918 und, wenn sie bis zu diesem Tage den Antrag auf Erteilung der Erlaubnis gestellt haben, bis zur Entscheidung über den Antrag ohne Erlaubnis fortführen.

Berlin, den 19. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
von Waldow.

Verordnung über Zuckerrübensamen.

Vom 15. Oktober 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. 5. 16 (R.-G.-Bl. S. 401) 18. 8. 17 (R.-G.-Bl. S. 823) wird verordnet:

Artikel 1

Die durch die Verordnung über Zuckerrübensamen vom 3. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 885) festgesetzten Preise werden wie folgt geändert:

1. Der Preis für Zuckerrübensamen, der von Vermehrungsstellen auf Grund bereits abgeschlossener Ver-

träge an Züchter zu liefern ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917), wird für Samen aus den Ernten 1918, 1919, und 1920 auf 80 Mark für je 50 Kilogramm erhöht. Dies gilt nur, sofern Samen bis mindestens einschließlich des Jahres 1920 zu liefern ist oder die Vermehrungsstelle sich zur Lieferung bis 1920 bereit erklärt.

2. Beim Verkaufe von Zuckerrübensamen zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 (§ 2 der Verordnung vom 3. Oktober 1917) darf, vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 der Verordnung vom 3. Oktober 1917, der Preis von 100 Mark je 50 Kilogramm nicht überschritten werden.

Soweit Verträge über Lieferung zur Aussaat in den Jahren 1919, 1920 oder 1921 bereits abgeschlossen sind, tritt jetzt an Stelle des vereinbarten Preises ein um 43 Mark für je 50 Kilogramm erhöhter Preis.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Oktober 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts.
J. B. Ebler von Braun.

Betrifft: Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zu erhöhten Preisen.

Nachdem auf meine Veranlassung von der Reichsfuttermittelstelle den Landesbehörden Futtermittel (Alei und Tierkörpermehl) zum Abschluß von Schweinehaltungsverträgen zur Verfügung gestellt worden sind, genehmige ich auf Grund des § 11 der Verordnung vom 5. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt Seite 319) daß auch für die auf diese Verträge hin zu liefernden Schweine statt der geltenden Preise für Schlachtschweine ein einheitlicher Preis von 130 M für den Zentner Lebendgewicht und, wenn der Abruf vor dem 31. März 1919 erfolgt, ein Stückzuschlag von 35 M bezahlt wird.

Berlin W. 8, den 15. Oktober 1918.

Preussischer Staatskommissar für Volksernährung.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 20. September 1918, betreffend Änderung der Verordnung über die Regelung des Fleischverkehrs und den Handel mit Schweinen (Reichs-Gesetzblatt Seite 1117).

Auf Grund des Artikel 13 Ziffer 2 vorstehender Verordnung wird bestimmt, daß Fleisch, das aus einer ohne die

erforderliche Genehmigung vorgenommenen oder nicht vorgeschriebenmäßig angezeigten Hauschlachtung gewonnen ist, zu Gunsten des Kommunalverbandes des Ortes, wo die Schlachtung stattgefunden hat, ohne Zahlung einer Entschädigung verfallt.

Diese Bestimmung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 17. Oktober 1918.

Der Staatskommissar für Volksernährung.

In Vertretung: Dr. Peters.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage: Dr. Hellisch.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage Dr. Neuhaus.

Unordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 451) und § 1 des Gesetzes betr. Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) bestimmte ich:

§ 1.

Auf Briefen und Postkarten nach dem Ausland hat der Absender seinen Vornamen, Zunamen, Wohnort nebst Straße und Hausnummer anzugeben.

§ 2.

Briefe und Postkarten, die diesen Vermerk nicht enthalten, werden von der Beförderung ausgeschlossen.

§ 3.

Die falsche Angabe des Absenders wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

§ 4.

Diese Unordnung tritt sofort in Kraft.

Breslau, den 9. Oktober 1918.

Der stellv. Kommandierende General

Freiherr von Glogofflein

General der Infanterie.

Rückführung von Vieh aus dem besetzten Gebiete.

Es ist mit der Möglichkeit zu rechnen, daß demnächst Vieh aus den besetzten Gebieten zur Einfuhr gelangt. Das Vieh wird, soweit es sich um Aul- und Zuchtvieh handelt, den landwirtschaftlichen Vertretungen zur Abgabe an Landwirte, soweit es sich um Schlachtwiehe handelt, der Zentralstelle für Heeresversorgung zur Schlachtung überwiesen werden. Über die Behandlung dieses Viehs bestimme ich folgendes:

1. Die Tiere sind beim Eintreffen am Entladeorte amtstierärztlich zu untersuchen. Bei Feststellung von Seuchen ist, soweit nicht die sofortige Abschachtung des Transports erfolgt, nach den Seuchenvorschriften im Inlande zu versahren.
2. Die Tiere sind gesondert aufzustellen und von der Berührung mit inländischem Vieh fern zu halten.
3. Soweit das Vieh von den landwirtschaftlichen Vertretungen an Landwirte abgegeben wird, unterliegt es beim Käufer einer 14 tägigen, den Besitzer in der Benutzung der Tiere nicht beschränkenden polizeilichen Beobachtung. Die Ortspolizeibehörden der Orte, in die die Tiere verbracht werden, sind von der Ortspolizeibehörde der Verteilungsstelle entsprechend zu verständigen. Am Ende der Beobachtungsfrist sind die Tiere nochmals amtstierärztlich zu untersuchen. Werden die Tiere gesund befunden, so sind die Maßregeln aufzuheben.
4. Die benutzten Eisenbahnwagen, Laderampen usw. sind verschärft zu desinfizieren.

Berlin, den 14. Oktober 1918.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: Unterschrift.

Nachtrag zum Gebührentarif für die Schlacht-, Vieh- und Fleischbeschau im Regierungsbezirk Oppeln vom 14. 1903.

Infolge der Erhöhung der Eisenbahnfahrtkosten wird der bei Eisenbahnreisen der Ergänzungsfleischbeschauer vorgesehene Fahrtkosten-Kilometerfuß von 7 Pfg. (Ziffer III des Gebührentarifs) auf 8,2 Pfg. erhöht.

Für eine etwaige Benutzung von Schnellzügen bei der Ergänzungsfleischschau sind die tatsächlich aufgewendeten Schnellzugzuschläge nebst Ergänzungsbeträgen zu erstatten, wie es für die Dienstreifen der Staatsbeamten geschehen ist.
Oppeln, den 17. Oktober 1918.

Der Regierungs-Präsident. J. B. gez. Kley.

Unordnung

betreffend die Eigentumsübertragung von Zwiebeln an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzblatt S. 605) und auf Grund des § 12 der Verordnung über Gemüse Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) sowie der Verordnung der Reichsstelle vom 19.

Wer Banknoten hamstert

und Darlehenskaufschscheine, handelt töricht. Sie sind zinslos, bei Brandfällen und Diebstählen tritt völliger Verlust ein. Wer Kriegsanleihe zeichnet, handelt klug. Sein Geld ist ebenso sicher angelegt wie in Banknoten, und noch höher, denn er erhält halbjährlich tatsächlicher Zins.

Juli 1918 (Reichsanzeiger Nr. 176 vom 29. Juli 1918) wird folgende Anordnung erlassen.

§ 1.

Das Eigentum an Zwiebeln, welche sich in mittel- oder unmittelbarem Besitze von Zwiebelbesitzern befinden, wird auf die Provinzialstelle für Gemüse und Obst in Breslau, Neumarkt 1/8 übertragen.

§ 2.

Die Besitzer von Zwiebeln sind verpflichtet, die Vorräte bis 31. Dezember 1918 sorgfältig zu verwahren und pfleglich zu behandeln.

§ 3.

Der Uebnahmepreis wird unter Berücksichtigung der in der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichsgesetzblatt S. 307) oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sowie der Güte und Verwertbarkeit der Ware von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst bestimmt. Hat der Besitzer einer Aufzucht der zuständigen Behörde zur Überlassung der Vorräte innerhalb der gesetzten Frist nicht Folge geleistet, so ist ein nach freiem Ermessen festzusetzender Abzug zu machen.

§ 4.

Besitzern von Zwiebeln werden für sich und ihre Haushaltsangehörigen auf den Kopf 5 Pfund Zwiebeln zur Verwendung im eigenen Haushalt belassen.

Alle übrigen Mengen sind bis spätestens zum 5. November 1918 anzumelden, und zwar in den Städten bei den Magistraten, in den Landgemeinden bei den Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher.

Die Magistrate sowie die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben die für ihren Bezirk von der Anordnung betroffenen Zwiebelmengen bis 10. November 1918 unter Vorlegung namentlicher Verzeichnisse, aus denen die Einzelmengen der Besitzer zu ersehen sind, dem zuständigen Kreisaußschuß vorzulegen. In den Verzeichnissen sind außer den Namen der Zwiebelzeuger die Anzahl der Haushaltsangehörigen sowie diejenigen Zwiebelmengen anzuführen, welche dem Besitzer und den Haushaltsangehörigen verbleiben, und auch diejenigen, welche an die Provinzialstelle für Gemüse und Obst abzuführen sind.

§ 5.

Die zuständigen Stellen und die von ihnen Beauftragten sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben Geschäftsbücher und Geschäftsbriefe einzusehen, sowie Betriebsanlagen und Räume zu besichtigen und zu untersuchen, in denen Vorräte erzeugt, gelagert oder selbgehalten werden oder in denen Zwiebeln zu vermuten sind.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 15 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft,

- a) wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er nach § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder wer vorsätzlich der Vorschrift des § 5 zuwider die Einsicht in die Geschäftsbücher und Geschäftsbilder sowie die Besichtigung oder Untersuchung der Betriebsanlagen und Räume verweigert.

Vorräte, die verschwiegen worden sind, können zu Gunsten der Provinzialstelle für Gemüse und Obst als verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

- b) wer fahrlässig die Auskunft, zu der er nach § 4 verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht,

- c) wer der Pflicht zur Verwahrung und pfleglichen Behandlung (§ 2) nicht nachkommt.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft

Breslau den 24. Oktober 1918.

Provinzialstelle für Gemüse und Obst.

Die geforderten Listen sind dem Kreisaußschuß hier bestimmt bis zum 10. 11. 18 einzureichen.

Groß Strehlig, den 26. Oktober 1918.

Der Kreisaußschuß. Grospsietich.

Gemäß § 8 der Viehsuchen-Entscheidungsatzung für die Provinz Schlesien vom 13. März 1912 und den zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften über die Aufnahme der Vieherzeichnisse vom 3. 9. 1912 hat der Provinzialaußschuß den Tag der diesjährigen Viehzählung auf Montag, den 2. Dezember festgesetzt.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände haben demzufolge unter genauer Beachtung der vorerwähnten Bestimmungen an dem genannten Tage die Zählung von Stall zu Stall vorzunehmen. Die Formulare zu den neuen Listen, welche in zwei Exemplaren anzulegen sind, von dem ein Exemplar bei der Ortsbehörde verbleibt, kommen demnächst von hier zur Absendung. Das Ergebnis der Zählung ist in der betreffenden Spalte der Viehzählungsliste einzutragen.

Die Listen sind alsdann vom 10. bis 24. Dezember d. Js. öffentlich anzulegen und Ort, Zeit und Zweck der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung der Listen bei der Ortsbehörde angebracht werden, welche über dieselben entscheidet. Einwendungen gegen diese Entscheidungen sind binnen 10 Tagen bei mir anzubringen. Nach erfolgter Auslegung bzw. Erledigung der angebrachten Einsprüche ist der Viehzählungsliste auf besonderem Bogen eine Bescheinigung folgenden Inhalts beizufügen:

Daß die Viehzählungsliste für 1918 in der Zeit vom 10. bis 24. Dezember 1918 in d. (Bezeichnung der Räumlichkeiten) öffentlich zu Jedermanns Einsicht ausgelegt und die Auslegung vorher unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist, sowie daß keine Einsprüche angebracht worden sind, (bzw. daß die erhobenen Einsprüche ihre Erledigung gefunden haben) bescheinigt, und ist die Liste bis zum 28. Dezember d. Js. unerinnert hierher einzureichen.

Mit der Viehzählungsliste ist ferner auf besonderem Bogen von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen eine summarische Nachweisung der in ihren Bezirken vorhandenen Kühe und deckfähigen Rinder nach dem Stande vom 1. Dezember d. Js. vorzulegen.

Die am 28. 12. 18 hier nicht eingegangenen Viehzählungslisten werden durch kostenpflichtige Boten abgeholt werden.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1918.

Unzüchtigkeitserklärung von Zuckermarken.

Durch Einbruchdiebstahl sind bei zwei Kommunalverbänden in Oberschlesien Zuckermarken für November, welche die Buchstaben C oder H tragen, gestohlen worden. Die Provinzialzuckerstelle hat daher die Marken mit dem

Zeichen C oder H außer Kraft gesetzt.

Der eine Einlösung der außer Kraft gesetzten Marken mit den Buchstaben C oder H vornimmt, oder diese Marken käuflich erwirbt, wird auf Grund der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (R. G. Bl. S. 914) in der Fassung vom 30. 9. 18 (R. G. Bl. S. 1217) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Vorstehendes bringe ich den Behörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen, die Kaufleute und Händler umgehend zu unterrichten.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1918.

Reichs-Reisebrotmarken.

Nach Mitteilung des Preussischen Landes-Vetereinarzts vom 22. Oktober 1918 kommen die auf 500 gr lautenden Reichs-Reisebrotmarken mit dem 15. Dezember d. Js. in Fortfall.

Verbraucher, welche sich im Besitz von Reisebrotmarken über 500 gr befinden, können diese bis zum 15. 12. 18 gegen solche à 50 gr umtauschen.

Groß Strehlig, den 28. Oktober 1918.

Verteilung von Frauenblusen und Säuglingsjäckchen.

Durch die Reichsbekleidungsstelle ist dem hiesigen Kreise auf meinen Antrag ein geringer Posten

Frauenblusen und Säuglingsjäckchen

übermiesen worden.

Die Frauenblusen sind nur zur Deckung des dringendsten Bedarfs der landwirtschaftlichen im Lohn arbeitenden Bevölkerung bestimmt, während die Säuglingsjäckchen den dringendsten Bedarf der bedürftigen Bevölkerung des Kreises decken sollen. Die Waren sind bezugs-scheinpflichtig. Die Ortsbehörden haben demgemäß bei Ausstellung eines Bezugs-scheines genau zu prüfen und festzustellen, daß die Abgabe dieser Waren nur an die in Betracht kommenden Personen erfolgt.

Mit dem Verkauf sind nachstehende Kleinhändler betraut

1. Kaufmann Wilhelm Scholz in Groß Strehlig,
2. Kaufmann Paul Stiller in Ujest,
3. Kaufmannsrau Selma Folwaczny in Leschnitz,
4. Kaufmannsrau Pauline Richter in Colominowka,
5. Kaufmann Robert Leschet in Gogolin,
6. Kaufmannsrau Sterczik in Petersgrätz,
7. Hüttenkaufhaus in Zawadzki.

Der Kleinhändler darf zur Deckung seiner Unkosten und für Rügen bei den Frauenblusen einen Aufschlag bis zu 5 % bei den Säuglingsjäckchen einen solchen bis zu 18 % auf die hier festgesetzten Preise berechnen.

Die Höchstpreise betragen demnach:

für Frauenblusen Serie 2 je Stück	7,60	Mark,
für " " " 3 je " "	8,65	" "
für " " " 4 je " "	10,20	" "
für Säuglingsjäckchen " 1 je " "	3,15	" "
für " " " 2 je " "	2,50	" "

An jedem Stück muß die Aufschrift „Reichsbekleidungsstelle“ und die Höchstpreise in Zahlen deutlich erkennbar angebracht sein.

Die Ortspolizeibehörden haben darüber zu wachen, daß beim Verkauf dieser Waren allen Vorschriften der Reichsbekleidungsstelle, insbesondere der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1917 (abgedruckt im Kreisblatt 1917 Sonderbeilage zu Stück 41 Seite 548/9) entsprochen wird.

Groß Strehlig, den 29. Oktober 1918.

Bezüglich der im Laufe des Monats November d. Js. vorzunehmenden Ergänzungswahlen der Kreisratsabgeordneten im Wahlverbande der Landgemeinden wird hiermit in Gemäßheit des Artikels 13 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 zur Ausführung des § 103 der Kreisordnung bekannt gemacht, daß die aufgrund der vorgenommenen Wahlmännerwahlen und des in dem Kreisblatt Stück 26 für 1918 abgedruckten Verzeichnisses II über die zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und Gemeinbetrieblen aufgestellten Wählerlisten für die in der Kreisblattdruckung vom 1. August d. Js. Kreisblatt Stück 32 Seite 328/29 mit II, III, VII, IX, X, XI, und XII, bezeichneten Wahlbezirke, in welchen die Wahl vom Kreisratsabgeordneten zu erfolgen hat, in der Zeit vom 4. bis 11. November d. Js. im Geschäftszimmer des hiesigen Kreisratsausschusses ausliegen wird.

Groß Strehlig, den 25. Oktober 1918.

Der Apotheker Heinrich Czehowski hat die bisher Bormasche Apotheke in Leschnitz käuflich erworben und zum Fortbetriebe derselben vom Herrn Regierungspräsidenten in Opatowitz die Personalkonzession erhalten.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1918.

Ruhegehaltskasse für Lehrer.

Im Amtsblatt der königlichen Regierung Sonderbeilage zu No. 41 sind die Beiträge zur Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen für das Rechnungsjahr 1918 ausgegeben.

Die Herren Verbandsvorsteher der Schulverbände des Kreises ersuche ich, die Schulstellen zur Abführung der Beiträge an die hiesige Agl. Kassenkasse zu veranlassen.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1918.

Die Herren Amts-, Guts- und Gemeindevorsteher — letztere auch in ihrer Eigenschaft als Jagdvorsteher, zu deren Bezirken Wasserflächen des Odesstromes, Ufergrundstücke u. s. w. gehören mache ich darauf aufmerksam, daß das Wasserbauamt Opatowitz von Bekanntmachungen die in ortsüblicher Weise veröffentlicht werden, rechtzeitig schriftlich zu benachrichtigen ist, falls durch diese Bekanntmachungen wasserbaupolizeiliche Interessen berührt werden.

Groß Strehlig, den 19. Oktober 1918.

Leihpferde.

Nach Mitteilung des Stellvert. Generalkommandos VI. A.-K. in Breslau können für die Herbstbestellung augenblicklich Leihpferde nicht abgegeben werden. Sollten später Leihpferde zur Verfügung stehen, werden die Gesuchsteller nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1918.

Die Gemeindevorstände des Kreises haben die Nachweisung von den im ersten Halbjahr 1918 eingetretenen Besitzveränderungen der bei der Provinzial-Feuer-Sozietät versicherten Gebäude gemäß § 12 der Satzung nach dem vorgeschriebenen Muster anzufertigen und einzureichen.

Zu den Nachweisungen sind nur die neuen in der Hübner'schen Druckerei vordrucke zu benutzen.

Gefahranzeigen sind nicht erforderlich.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1918.

Der Kreisauschuß hat im Januar f. Js. aus der Simon Gräferschen Stiftung für männliche und weibliche Diensthöfen Prämien an unbescholtene männliche und weibliche Dienstpersonen ohne Unterschied der Konfession zu vergeben, welche mindestens 10 Jahre hintereinander bei ein und derselben Herrschaft im Kreise Groß Strehlitz als Hausgesinde im Dienst gehalten haben und noch stehen.

Dienstherren, welche derartige Diensthöfen für die Prämienverteilung in Vorschlag bringen können, wollen Anträge mit Unbescholtenezeugnis bis zum 5. 1. 1919 an den Kreisauschuß einzureichen.

Eine Wiederholung der in den Vorjahren gestellten Anträge ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 29. Oktober 1918.

An Stelle des beurlaubten Kgl. Kreischulinspektors Gürtley ist dem Gymnasialoberlehrer Dr. Werschlot zu Glewitz die Vertretung des Kreischulinspektionsbezirks (I) Groß Strehlitz vom 1. Oktober 1918 übertragen worden.

Antidote Schriftstücke sind an die Schulinspektion I Groß Strehlitz einzureichen.

Groß Strehlitz, den 28. Oktober 1918.

Gewählt der Wirtschaftsinspektor Herrmann Pietler in Kelsch zum Vorsitzenden des Gesamtarmerverbandes in Kelsch.

Bestätigt die Wahl des Gasthausbesizers Franz Kraewig in Kelsch zum stellv. Vorsitzenden des Gesamtarmerverbandes Kelsch.

Groß Strehlitz, den 30. Oktober 1918.

Der königliche Landrat. Grospsiech.

Betrifft die Staatssteuer-Beranlagung für 1919.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magisträte, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf dem Titelblatt des Personenverzeichnisses vorgedruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungs-Anweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausschcheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnisse unter genauerer Einhaltung der Reihenfolge, in demselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

a. welche bereits im Vorjahr von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mark oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark veranlagt waren;

b. welche nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Sp. 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben vor der Steuer auf

Grund §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungsteuergesetzes stattfindet. Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerlage veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark die Besteuerungsmertale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Vereinskommunikationskommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen Erlaß des Herrn Finanzministers vom 5. Juli 1907 — J.-Nr. II 7145 —

25. Juli 1906 — J.-Nr. II 7629 — betreffend die Einforderung der Auskunft über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einprüchen, Berufungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsergänzlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben wie bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungsteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier angefüllt werden.

5. Die auf die Herren Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listenentragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herren Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Vereinskommunikationskommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzureichen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen sind die Nachweise unverzüglich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Benutzung bei der Steueranmeldung direkt zu übergeben.

8. Die nummehr steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schluß aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so ersuche ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehe-

frau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesch- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutzung zusteht, sind die Erträge dieser Art dem Vermögen sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutzung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich:

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt
2. was das Kind von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich angewandt wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Anwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutzung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B.G.B.

Insofern an Vermögen eines Angehörigen die Nutzung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Wäglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zu besonderer Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Gewährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mark nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerfätze ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,	3 oder 4,
um zwei Stufen " " " " " " " " 5 oder 6	
um drei Stufen " " " " " " " " 7 oder 8,	
um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,	9 oder 10,
um fünf " " " " " " " " 11 oder 12	
um sechs " " " " " " " " 11 oder 12	

Familienangehörigen usw.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mark pro Kind, also auch bei nur 1 Kind findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1919 d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1919 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre aufzunehmen.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungskommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

In Spalte 2 ist das Alter der Jenisten und in den

ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterpalten sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogen und des Personalblattes entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte 3 Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18jährigen blödsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1919 maßgebend ist.

In den Spalten 4a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungskommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Aderertrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angelegt wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietseinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzugeben. Als Abzug unter d sind 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b anzunehmen.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzusetzende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaiger Beiträge zu Berufs-(Handels- und Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 a dieser Liste.

Hier sind Schuldkapital, Zinsfuß, Namen, Stand und Wohnort der Gläubiger anzugeben.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

Zu den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchengenossenschaftspflichten beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzugeben, sondern in Spalte 14 von dem Rohertrag abzuziehen.

Zu Spalte 25 c dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- pp. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mark abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente auf das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbstständig zu veranlagenden Haushaltungsangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erbesfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mark zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte

Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Zülgungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig als sie 1 Prozent des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landschaft, Provinzialhilfskasse und Bodentredit-Alliengesellschaft zc., neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

In Ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3000 Mark veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldenzinsen, Anteile, Renten, Klassenbeiträge, Lebensversicherung-Prämien u. Schulden tilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Beläge (Zins- Beitrags-Prämienquittung Police usw. nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommenssteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebe der Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machenden Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Meinertrag ziffermäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

Kriegsteilnehmer sind nur dann zu veranlagern, wenn zur Zeit der Veranlagung eine Einkommensquelle tatsächlich besteht; dabei ist nur mit Einkommen aus solchen Quellen zu rechnen. Lohnarbeiter, die im Heere stehen, sind demnach nicht zu veranlagern. Kriegsteilnehmer, die noch kein volles Jahr entlassen sind, sind nach dem mutmaßlichen Jahreseinkommen zu veranlagern.

Bei Personen, welche Obstzucht betreiben, ist in Spalte 14 der Staatssteuerliste der Gewinn aus dem Verkauf des Obstes bezw. aus der Verpachtung der Obstanlagen besonders ersichtlich zu machen.

Ferner ist mir bis zum 15. 11. ec. eine Nachweisung sämtlicher Dienenzüchter unter Angabe der im Jahre 1918 gehaltenen Dienenvögel einzureichen.

14. Die nicht ja- und bestimmungsgemäß auf-

gestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umschrift zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Anfrörung zu erbiten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

- a. das Personenverzeichnis,
- b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,
- c. die Gemeindesteuerlisten

müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Boreinschätzungskommission bis zum 10. November 1918 überreicht sein.

Die letzteren Herren ersuche ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Boreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 7. Dezember dts. z. einzureichen.

15. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchen nach dem Ermessen des Gemeindevorstandes bzw. Gutsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 Mark veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Gutsvorständen bis zum 14. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorchriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrolle, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Höner's Buchdruckerei hier selbst zu beziehen.

Groß Strehlitz, den 9. Oktober 1918.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Königliche Landrat. Großpietsch.

Deutsche Hausfrau!

Uß' Vorsicht beim Einkauf von Ersahlebensmitteln.

Im Kriege wurde der Markt mit Waren verschiedenster Art überschwemmt, die fehlende oder knapp gewordene Nahrungs- oder Genussmittel in gewissen Eigenschaften oder Wirkungen ersetzen sollten. Viele derartige Ersahmitteln sind brauchbar und die gute Helfer in dem jetzt so schmerzlichen Amt der Haushaltsführung geworden; andere sind zwar unschädlich, aber übermäßig verteuert. Andere haben keinen nennenswerten Nähr- oder Genusswert, sind zweckwidrig zusammengesetzt oder nicht haltbar, vielsach gesundheitlich recht bedenklich. Selbst durch Würfel, die Dir wert schienen, wirst Du oft betrogen, wie die Untersuchung durch den Chemiker nachträglich erwies.

Du kennst alle die Suppen- und Süßspeisepulver, die unter hochtrabenden Namen für treue Preise nichts bieten als eine kleine Menge gefärbtes, gewürztes oder leicht aromatisiertes, oft ganz minderwertiges Mehl oder aromatisiertes Keim.

Du erkennst Dich des sogenannten Hierahes, der sich als gefärbtes, künstlich verdichtetes Wasser ohne Spur von Fett entpuppt, des Vanillenpulvers, das den Kuchen bitter macht, des Tintenpulvers, das nicht dienen wollte, weil es nur aus aromatisierter Schleimtreibe bestand.

Kleiser wurde Dir für Schmalz, Strohmehl für Rindermehl, Alaun für Weinstein (Cremor tartari) verkauft usw. usw.

Dem Schwindel ist nunmehr ein Niegel vorgeschoben worden.

Deutsche Hausfrau, gib acht! Ein neues Geheiß bietet Dir die Handhabe, Dich und die Deinen vor Gesundheitsschädigung und Ausbeutung zu schützen! **Vom 1. Oktober 1918 ab** dürfen nur noch **amtlich** — von besonderen Erfahrmittelstellen — **genehmigte** Erfahrmittel vertrieben werden. Soweit nicht die Erfahrmittel in Packungen oder Behältnissen einen Vermerk über die erfolgte Genehmigung seitens der zuständigen Erfahrmittelstelle tragen, muß der Händler durch eine besondere Bescheinigung oder durch eine Angabe auf der Rechnung den Nachweis der erfolgten Genehmigung jederzeit erbringen können.

Hausfrau, kauf nur noch amtlich genehmigte Erfahrmittel!

Laß Dir beim Einkauf die amtliche Genehmigung nachweisen! Glaubst Du, daß etwas nicht mit rechten Dingen zugeht, wende Dich an die Polizei!

Belehre solche, die weniger gewandt sind als Du!

Hausfrau, werde ebenso rücksichtslos gegen Erfahrmittelgeschwindler, wie diese zuvor gegen Dich waren!

Anzeigen.

Vorshubverein zu Groß Strehlitz G. G. m. b. H.

2. ordentliche Generalversammlung

Sonntag, den 10. November 1918 Nachmittags 3½ Uhr im Deutschen Hause Vereinszimmer (rechts)

Tagesordnung:

- 1) Bericht über die durch den Aufsichtsrat vorgenommene Revision und Darlegung der Geschäftsverhältnisse,
- 2) Ersatzwahlen für die satzungsmäßig ausscheidenden Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- 3) Bericht über die am 23. und 24. März 1918 von dem Verbandsrevisor vorgenommene Revision unseres Vereins.
- 4) Vereinsangelegenheiten.

Groß Strehlitz, den 23. Oktober 1918.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats
gej. S t o r u p a.

Seht beste Pflanzzeit für Obstbäume!

Liefere Obstbäume aller Art kräftig und gut bewurzelt (vom Sandboden) und übernehme bei größeren Anlagen auch die Pflanzung. **Starke Baumpfähle** können mitgeliefert werden.
M o r c i n e k, Handlungsgärtner
Groß Strehlitz—Adamowitz.

Die Ablieferung

des von den Schulen gesammelten Laubheu muß vor dem 5. November 1918 erfolgen. Nachlieferungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Landwirtschaftl. Bezugs- und Absatz-Genossenschaft des Schlesischen Bauernvereins zu Groß Strehlitz eingetragene Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht.

Nach vorheriger Anmeldung verlade ich auf allen Stationen des Kreises Groß Strehlitz

Kraut als auch sämtl. Herbstgemüse an allen Wochentagen, für die Provinzialstelle Breslau zu den festgesetzten Höchstpreisen gegen sofortige Bezahlung.

Fernruf 1. **Franz Orzonka I. Leschnitz**
Kommissionär der Provinzial- und der Kreisstelle.

An jedem Donnerstag vormittag übernehme ich am Bahnhof Leschnitz **Herbstkohl - Weißkraut** im Auftrage der Provinzialstelle und Kreisstelle Groß Strehlitz und zahle den Höchstpreis von 4,75 Mark für 1 Zentner. Ich bitte die Herren Gemeindevorsteher dieses bekannt zu machen und mir stets bis Mittwoch zu berichten auf welche Anfuhr ich ungefahr rechnen kann.

Max Brinitzer, Deschowitz.

Von der Provinzialstelle für Gemüse und Obst ist mir die **Verladung der Runkelrüben** im ganzen Kreise Groß Strehlitz übertragen worden. Ich bitte daher die Herren Guts- und Gemeindevorsteher dieses bekannt zu machen und sich die adressierten Frachtbriefe bei mir einzuholen.

Fernruf 1. **Franz Orzonka I. Leschnitz.**
Beauftragter der Provinzialstelle und der Kreisstelle.

Fahrrad gefunden.

Amtsdoortand Groß Stein.

Kgl. Preussische Klassenlotterie

Hauptziehung 5. Klasse vom 8. November bis 4. Dezember

Kauflose sind noch zu haben.

Achtel 25 M. Viertel 50 M.

Die Erneuerung der Lose hat bis Sonnabend, den 2. November abends 6 Uhr zu erfolgen.

Georg Hübner.

Königl. Lotterie-Einnehmer.

Zwangsversteigerung!

Mittwoch, den 6. November

1918 nachm. 2 Uhr werde ich

in **S i m e l w i k** auf dem

Grundstück der Mühlenbes.

Pauline Sniatel dorfstellend

13 Bieneinstöcke mit 7

Bölkern Bienen

gegen Barzahlung öffentlich

meistbietend versteigern.

Langner,

Ger.-Vollz. in Groß Strehlitz.

Gesucht wird Grundbesitz

jeql. Art, Güter, Landwirtschaftl.

ten, Wohn- und Geschäftshäuser,

Villen, Hotels, Gasthöfe, Ziege-

riesen, industrielle Betriebe usw.

insbesondere **Erfahrungen i. Kriegs-**

beschädigte zwecks Bekanntgabe

an ca. 3000 Käufer und Inter-

essenten durch den Verlag des

„**Verkaufs-Markt**“.

Stein Maller, keine Provision!

Angebote an den Vertreter

Ernst Seiler, Liegnitz,

Dänemarkstraße 30a

Pferdegeschirre

gebraucht, gut repariert, alles

sa Leder, sowie alle Geschirre-

teile, Kummerte, Halfter, Säume

offertiert

M. Wachsner,

Groß Strehlitz D.-Schl.

Die vorchriftsmäßigen

Erlaubnissscheine für

Hauschlachtungen

sind vorrätig in der Papier-

handlung von

G. Hübner.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Gleißler für den Internatenteil **Georg Hübner.**

Druck von **Georg Hübner** in Groß Strehlitz.

Sonderbeilage

Stück zu 45 des „Groß Streiflicher Kreisblattes“

vom 8. November 1918.

Aufruf an das deutsche Volk.

Der Reichskanzler erläßt folgenden Aufruf an das deutsche Volk:

Berlin, 6. November. Amlich. Präsident **Wilson** hat heute auf die deutsche Note geantwortet und mitgeteilt, daß seine Verbündeten den 14 Punkten, in denen er seine Friedensbedingungen im Januar d. Js. zusammengefaßt hatte, mit Ausnahme der Freiheit der Meere zugestimmt haben und daß die Waffenstillstandsbedingungen durch **Marshall Foch** mitgeteilt werden. Damit ist die

Voraussetzung für Friedens- und Waffenstillstandsverhandlungen gleichzeitig geschaffen. Um dem Blutvergießen ein Ende zu machen, ist die deutsche Abordnung zum Abschluß des Waffenstillstandes und zur Aufnahme der Friedensverhandlungen heute ernannt worden und nach dem Westen abgereist.

Die Verhandlungen werden durch Unruhen und disziplineloses Verhalten in ihrem erfolgreichen Verlauf ernstlich gefährdet.

Über vier Jahre hat das deutsche Volk in **Einigkeit** und **Ruhe** die schwersten Leiden und Opfer dieses Krieges getragen. Wenn in der entscheidenden Stunde, in der nur die unbedingte **Einigkeit** des ganzen deutschen Volkes große Gefahren für seine Zukunft abwenden kann, die inneren Kräfte versagen, so sind die Folgen nicht abzusehen.

Die Aufrechterhaltung der bisher gewährten Ordnung in freiwilliger Manneszucht ist in dieser Entscheidungsstunde eine unerläßliche Forderung, die jede Volksregierung stellen muß.

Mag **jeder Staatsbürger** sich der hohen Verantwortung bewußt sein, die er in Erfüllung dieser Pflicht seinem Volke gegenüber trägt.

Der Reichskanzler. Max, Prinz von Baden.
